

gebracht worden ist, darf dahingestellt bleiben. Jedenfalls lassen sich aber von den als Zeugen genannten Bischöfen ^{8a)} auf die erste Handlung nur Dunstan von Canterbury (960—988), Aethelwold von Winchester (963—984) und Aelfstan von Rochester (vor 964—995) beziehen, die übrigens alle drei auch an der zweiten teilgenommen haben können, nur auf diese Handlung aber Oswald von York (972—992), Sideman von Crediton (973—977), Kyneward von Wells (c. 973—975) sowie ein Bischof ungenannter Diözese Theodred. Er ist mit dem 974, 975 und 979 vorkommenden Bischof von Elmham dieses Namens zu identifizieren ^{8b)}, während ihn Drögereit für den nur bis 960 nachweisbaren gleichnamigen Bischof von London hält, dessen Name allerdings nicht einmal mit der ersten Handlung noch in Verbindung gebracht werden kann und darum unsere Urkunde schwer belasten müßte, wenn er gemeint wäre. So aber darf sie als rehabilitiert angesehen werden. Denn was Drögereit sonst gegen dieses Stück einwendet, scheint mir unerheblich zu sein. Warum soll in einer Zeit, in der eine ‚Kanzlei‘ gar nicht mehr bestand, nicht eine Invokation einmal alliteriert worden sein? ⁹⁾ Und die Übereinstimmung der Intitulatio mit B. 700 braucht doch nur dieses Stück zu belasten; warum soll dessen Fälscher nicht auch ein echtes B. 1201 benutzt haben können?

Vollends unhaltbar sind die Einwände (S. 70) gegen B. 1259 von 970. Das Fehlen der Grenzbeschreibung ist gewiß kein Verdachtsgrund. Daß die Intitulatio der der ‚Primicerius‘-Urkunden gleicht, könnte einer sein, wenn diese durchweg verdächtig wären. Sie sind es aber auch nach Drögereits Meinung nur „fast durchweg“, ja mindestens drei, soviel ich sehe, sind sogar urschriftlich überliefert ¹⁰⁾. Endlich gehören Datierung und Attestatio nicht nur „in die Zeit von Eadgars Vorgängern“, sondern kehren ebenso wie die Unterschrift des Erzbischofs wörtlich wieder in dem urschriftlich erhaltenen B. 1231 aus dem vorhergehenden Jahre. Wo bleiben da die Merkmale, die „ausreichen“, diese Urkunde „zunächst“ — aber warum nur „zunächst“? — „abzulehnen“?

Eine besondere, höchst merkwürdige Bewandnis hat es mit einer größeren Anzahl von Stücken, die der Verfasser als geschlossene Gruppe

^{8a)} Vgl. zum Folgenden W. G. Searle, *Anglo-Saxon bishops, kings and nobles* (Cambridge 1899).

^{8b)} Vgl. Searle S. 48 f.

⁹⁾ Ein Seitenstück wäre, wenn echt — worüber ich nicht urteilen kann —, B. 1173.

¹⁰⁾ B. 965, 1229 und 1198, faksimiliert bei E. A. Bond, *Facsimiles of Ancient Charters in the British Museum* (London 1873/78) 3 T. 19 und 29 sowie W. B. Sanders, *Ordnance Survey Office* (1878/84) 2.